



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung I/K2
Wege- und externe Kosten, Maut, Verkehr
und Umwelt
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 323.540/0056 -I/K2/2016	UV/GSt/FG/SP	Franz Greil	DW 2262 DW 2105	06.02.2017

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Die vorliegende Novellierung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) ermöglicht die Einführung einer digitalen Vignette auf österreichischen Autobahnen. Zukünftig kann die zeitabhängige Maut für Kfz unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht über Registrierung der Kfz-Kennzeichennummer und Bezahlung im Internet entrichtet werden. Die bisherige Entrichtung in Form einer Klebevignette soll weiterhin bestehen bleiben. Das Maut-Enforcement erfolgt über Bild-Detektion von Kfz-Kennzeichen. Für die digitale Vignette müssen im BStMG Anpassungen zur Abspeicherung nutzerspezifischer Daten und zur Errichtung einer allgemein öffentlich zugänglichen Vignetten-Evidenz-Datenbank vorgenommen werden. Kontrollorgane, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit bekommen durch diese Datenbank mit Angabe der Kfz-Kennzeichennummer Einsicht, ob die digitale Maut für ein bestimmtes Kfz entrichtet worden ist.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt generell die Einführung einer digitalen Vignette, fordert eine Abfragemöglichkeit über die Mautentrichtung auch für Lkw-LenkerInnen und behält sich einen etwaigen datenschutzrechtlichen Vorbehalt zu geplanten Eingriffsrechten in das Kennzeichenerfassungssystem der ASFINAG durch das Bundesministerium für Inneres (BMI) vor.

Aus Sicht der BAK kann die digitale Vignette unterschiedlichen Kundenbedürfnissen (zB WechselkennzeichenbesitzerInnen, Bruch der Windschutzscheibe, unterjähriger Pkw-Verkauf, einfache Mautentrichtung va für ausländische NutzerInnen etc) besser Rechnung tragen als die bereits bestehende Klebevignette. Eine Mautentrichtung per Klebevignette weist dagegen andere Vorzüge (zB NutzerInnen mit geringer Internet-Affinität) auf.

Die BAK geht davon aus, dass mögliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine der allgemeinen Öffentlichkeit zugängliche Abfragemöglichkeit in der Vignetten-Evidenz-Datenbank (§ 16a Abs 4) eingehend geprüft wurden. Sofern dies nicht erfolgt sein sollte, wird dies seitens der BAK jedenfalls angeregt. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen Kfz-HalterInnen und Kfz-LenkerInnen ohnehin identisch sind. Sofern aber Kfz-HalterInnen und Kfz-LenkerInnen nicht identisch sind (va Mietwagen, Dienstfahrzeuge), ist es wichtig, dass sich die LenkerInnen zweifelsfrei von der Entrichtung der Maut überzeugen können und dass der Zugang zur Vignetten-Evidenz-Datenbank möglichst einfach und barrierefrei möglich ist.

Die BAK fordert jedoch zusätzlich, dass eine solche Abfragemöglichkeit bei Lkw-LenkerInnen im Rahmen der fahrleistungsabhängigen Lkw-Maut mautrechtlich ebenfalls rasch zur Verfügung gestellt wird. Obwohl hier UnternehmerInnen und Lkw-LenkerInnen durchwegs nicht identisch sind und bereits heute ein anwenderfreundliches Tool („GO-Self Care App“) zur Verfügung stünde, bekommen Lkw-LenkerInnen trotz enormer mautrechtlicher Haftungen keine automatische Zugangsmöglichkeit ohne Zustimmung der UnternehmerInnen.

Das jüngste Vorhaben im Arbeitsprogramm der österreichischen Regierung, das BMI im elektronischen Kennzeichenerfassungssystem der ASFINAG als Übermittlungsempfänger bei bestimmten Fahndungsabfragen vorzusehen, ist in den vorliegenden Gesetzesunterlagen noch nicht abgebildet. Die BAK wird hierzu bei Vorliegen der genauen Pläne Stellung nehmen.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Berechtigung einer Ersatzvignette bzw Umregistrierung der digitalen Vignette (§ 11 Abs 4 und 5) sowie Vignettenbezug für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 13 Abs 2) werden begrüßt.

Im Hinblick auf die beratungsintensivere deutsche Pkw-Maut („Mauteinstufung nach Emissionsnormen und Hubraum des Pkw“) besteht bei der digitalen Vignette in Österreich durchaus weiterhin ein Betätigungsfeld für Trafikanten. Die BAK begrüßt hier die laufenden Verhandlungen zur Aufrechterhaltung einer bewährten Vertriebschiene.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA